



## *Satzung des Fördervereins der 84. Grundschule Dresden-Hellerau e.V.*

*„In der Gartenstadt“*

in der Fassung vom 04.11.2021

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

a) Der Verein führt den Namen:

**Förderverein der 84. Grundschule Dresden-Hellerau e.V.**

**„In der Gartenstadt“**

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

b) Der Sitz des Vereins ist Dresden-Hellerau.

c) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt bei Gründung des Vereins.

### §2 Zweck

Der Förderverein hat die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern die Erziehung und Bildung der Schüler der Grundschule zu fördern. Er wird nach freiem Ermessen bei der Lösung sozialer Belange mithelfen, insbesondere zu Veran-

staltungen der Schule oder einzelner Klassen Zuschüsse gewähren, hilfsbedürftige Schüler unterstützen und durch materielle und finanzielle Zuwendungen die Arbeitsbedingungen der Schule verbessern. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Zwecke (gem. Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“). Er hat weder religiöse noch politische Ziele.

Der Verein ist selbständig tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen bleiben eventuelle Honoraransprüche aus Dienst- oder sonstigen Verträgen und die Erstattung von Auslagen, die ein Mitglied oder ein Dritter für den Verein tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

a) Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

1. die Erziehungsberechtigten der Schüler,
2. die Lehrer und ehemaligen Lehrer,
3. die Freunde und Förderer der Grundschule Dresden-Hellerau.

b) Beginn der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Die Aufnahme in den Verein gilt mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung als bewirkt, wenn nicht der Vorstand innerhalb eines Monats die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnt. Die Ablehnung ist dem Antragsteller durch einen eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Der Betroffene kann binnen eines Monats gegen die Ablehnung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

c) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitgliedes,
2. durch den Austritt; dieser muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schuljahresende erklärt werden,
3. für Erziehungsberechtigte eines Schülers der Grundschule Dresden-Hellerau mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler aus der Grundschule Dresden-Hellerau ausscheidet.

4. durch Ausschluß. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit ein Mitglied ausschließen. Die Gründe sind dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen Beschlüsse des Vorstandes, die die Mitgliedschaft betreffen, besteht ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung (Monatsfrist). Diese entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit über den Einspruch.

#### §4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Fördervereins haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Antragsrecht. Das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem volljährigen Mitglied zu. Die Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit in Angelegenheiten des Fördervereins zu fordern.

#### §5 Beiträge

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit in einer Betragsordnung festgelegt wird. Die Betragsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt.

#### §6 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### §7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Fördervereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Fördervereins.
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Fördervereins nach vorheriger Prüfung durch zwei Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Wahl der beiden Kassenprüfer.

Die unter 3. und 4. Genannten werden für die Dauer von 2 Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ablauf der Wahlperiode gewählt.

Ist nach Ablauf der Wahlperiode noch keine Wahl erfolgt, so nehmen der bisherige Vorstand und die Kassenprüfer ihre Aufgaben bis zur Neuwahl weiterhin wahr. Wiederwahl ist zulässig.

5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung; Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen der Beschlussfähigkeit.
6. Mitgliederversammlung des Fördervereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie sollte innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn diese von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gefordert wird.

Jede Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mit einer Einladefrist von 14, mindestens aber von 10 Tagen durch schriftliche Einladung unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen.

Nach ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter – leitet die Versammlung, die mit einfacher Mehrheit der Erschienenen beschließt. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.

#### §8 Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. den 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Kassenwart,
  4. dem Schriftführer,

5. 2 Beisitzern, soweit die Mitgliederversammlung die Wahl zweier Beisitzer beschließt..

Der Schulleiter und/oder ein vom Kollegium zu benennender Lehrer werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden des Schullehrerrates, es sein denn, er übt eines der Ämter unter 1. bis 4. aus.

- b) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er trägt die laufenden Geschäfte des Vereins. – Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- c) Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens zweier Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- d) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- e) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- f) Die Kassenprüfer haben die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und in der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht vorzulegen.

#### **§9 Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens**

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Kassenswart. Gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Der Kassenswart führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und Beleg.
- b) Die Bewilligung der Mittel gem. §2, Abs. 1, Satz 2 erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- c) Die mit Mitteln des Fördervereins angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Fördervereins. Sie sind vom Vorstand oder einer vom Vorstand zu benennenden Person in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen und werden der Grundschule Dresden-Hellerau zur Benutzung überlassen.

#### **§10 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Fördervereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit 3/4-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

### Beitragsordnung in der Fassung vom 28.04.2021

1. Auf der Grundlage der Vereinssatzung vom 07.11.2001 wird von den Mitgliedern des Vereins ein Jahresbeitrag von mindestens 15 € erhoben. Höhere Beiträge kann jedes Mitglied nach Selbsteinschätzung festlegen.
2. Die Jahresbeiträge sind bis zum 30. September jeden Jahres auf das Vereinskonto für das laufende Schuljahr zu überweisen oder werden über eine Einzugsermächtigung, zu welcher das Mitglied den Verein ermächtigt, bis zum 30. September des laufenden Jahres abgebucht.
3. Bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages ist der Vorstand oder der Kassenwart berechtigt, dem säumigen Mitglied mit der zweiten Anmahnung des Beitrages eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € zu berechnen.
4. Erfolgt der Eintritt in den Förderverein bis zum 30.04. des laufenden Schuljahres, wird ein Jahresbeitrag erhoben, der bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres zu bezahlen ist.